

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Nein- Stimmen
				angen.	abgel.	Ja- Stimmen
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.04.2011				
2						
3						

Betreff

**Lärmproblematik Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz;
 Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen
 von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert durch Ver-
 ordnung vom 10. Juli 2009 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 22. Juli 2009)**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
 Verordnungsentwurf vom 01.04.2011

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Verordnung und fordert die Verwaltung auf, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Sachverhalt

In § 1 Abs. 1 Sperrzeitverordnung ist die Sperrzeit von Freischankflächen wie folgt geregelt:

„Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt.

Abweichend hiervon wird die Sperrzeit vom 15. Mai bis 15. September in den folgenden Straßen und Plätzen: Gustavstraße, Waagplatz, Marktplatz und Königstr. 37 von Sonntag

bis Donnerstag auf 23.30 bis 6.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag auf 24.00 bis 6.00 Uhr festgesetzt.“

Die Toleranz der Anwohner der Altstadt wurde insbesondere mit der Verkürzung der Sperrzeit für Freischankflächen auf bis zu 24.00 Uhr und mit zahlreichen Veranstaltungen und z.T. extrem lauten Musikdarbietungen seit langem über Gebühr strapaziert. Hinzu kommen aus der Sicht einzelner Anwohner Belästigungen durch Raucher vor den Lokalen, die nach Inkrafttreten des Gesundheitsschutzgesetzes auch während der Nachtzeit (bis 5.00 Uhr morgens) im Freien rauchen.

Zwischenzeitlich erscheint der nachbarschaftliche Friede vor allem in der Gustavstraße nachhaltig gestört. Der Unmut der Anwohner richtet sich gegen die Gastwirte, aber auch gegen die Stadt Fürth, weil sie nicht im gewünschten Maße handelt.

Die anwaltschaftlich vertretenen Anwohner werfen der Stadt Tatenlosigkeit und rechtswidriges Handeln bzw. Unterlassen vor.

Für die Stadt Fürth besteht nunmehr Veranlassung, die Lärmproblematik auf den Prüfstand zu stellen und mögliche Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

Rechtlich ist die Lärmproblematik wie folgt zu beurteilen:

- **Sperrzeit Freischankflächen**

Der geltende Immissionsrichtwert in der Nachtzeit (grundsätzlich ab 22.00 Uhr; die Hinausschiebung des Beginns der Nachtzeit auf 23.00 Uhr erscheint rechtlich vertretbar und wird vielfach auch so praktiziert) wird erheblich überschritten. Die Anwohner haben einen von den Verwaltungsgerichten vielfach bestätigten Rechtsanspruch, dass die Kreisverwaltungsbehörde derartige Immissionen verhindert. Dauerhaft geltende Sperrzeiten für Freischankflächen über 23.00 Uhr hinaus sind hier nicht bekannt (Nürnberg und Erlangen: Beginn 23.00 Uhr).

- **Veranstaltungen**

Stadtfest / Fürth-Festival:

Die geltenden Immissionsrichtwerte werden am Tag, in der Ruhezeit und nachts erheblich überschritten. Dies gilt selbst dann, wenn man die Regelung für seltene Ereignisse (bis zu 18 Tage im Jahr) anwendet.

Grafflmarkt

Die Veranstaltung ist ebenfalls lärmintensiv (lautstarker Publikumsverkehr bis spät in die Nacht, Bewirtung). Live – Musikveranstaltungen finden aber lediglich während der Tagzeit statt. Obgleich es mit Sicherheit auch hier zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt, erscheinen diese nicht zuletzt wegen der langen Tradition dieser Veranstaltung rechtlich gerade noch vertretbar.

Nachrichtlich: Der Beginn der Sperrzeit für die Freischankflächen wurde für 2011 von bisher 02.00 Uhr (seit 2003) auf 00.00 Uhr vorverlegt.

Weinfest

Hier ist es in den letzten Jahren tatsächlich zu Auswüchsen gekommen (stetige Verlängerung der Dauer und der Betriebszeiten, laute Livemusikveranstaltungen, etc.). Inzwischen ist man auf dem richtigen Weg (akzeptable Betriebszeiten unter der Woche, unverstärkte Musik von Straßenmusikanten).

- **Freischankflächen (grundsätzlich)**

Die Vielzahl und Größe der Freischankflächen, die Nichteinhaltung der genehmigten Flächen werden von den Anwohnern unisono beanstandet. H.E. muss hier eine Bestandsaufnahme und lärmschutztechnische Neubewertung erfolgen.

- **Rauchen vor den Gaststätten**

Wenngleich der Gesetzgeber beim Erlass des Gesundheitsschutzgesetzes das Rauchen vor den Lokalen als Folge des Rauchverbotes in den Innenräumen als „grundsätzlich sozial adäquat“ betrachtet, müssen die Anwohner es nicht hinnehmen, dass die Immissionsrichtwerte bei einzelnen Lokalen in atypischer Weise nachhaltig massiv überschritten werden. Die Gastwirte sind als Verursacher dieses Problems verantwortlich und verpflichtet zu handeln. Gegebenenfalls muss die Stadt in besonders drastischen Fällen mit Auflagen oder Verboten handeln. Dies ist sehr schwierig, weil, es sich um verhaltensbezogenen Lärm handelt, der von den Gastwirten nur schwer beeinflussbar ist. Die Anwohner fordern aber zunehmend die Stadt auf, für Ruhe zu sorgen bzw. die Gastwirte zu sanktionieren.

- **Sperrzeitregelung des Landes**

In Bayern gilt seit einigen Jahren eine allgemeine Sperrzeit von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit all ihren negativen Begleiterscheinungen. Inzwischen haben neben der Stadt Fürth mehrere Städte und Landkreise bei der Staatsregierung anregt, diese Regelung zurückzunehmen. Es gibt zwar auch bei der derzeitigen Rechtslage die Möglichkeit, die Sperrzeit bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse zu verlängern, dies würde jedoch dazu führen, dass in Fürth z.B. der Beginn der Sperrzeit in der Altstadt auf 2.00 Uhr vorverlegt werden könnte, im übrigen Stadtgebiet jedoch unverändert bliebe. Dies ist jedoch auch keine sinnvolle Lösung, zumal das Lärmproblem dann nur verlagert werden würde.

Die Rechtslage ist eindeutig. So sind gaststättenrechtliche Gestattungen rechtswidrig, soweit die beigefügten Auflagen nicht geeignet sind, die auf den Nachbarn einwirkenden Lärmbeeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß zu reduzieren. Entsprechende Auflagen sind immer erforderlich, wenn die nicht ganz entfernte Möglichkeit besteht, dass die Immissionsrichtwerte überschritten werden (vgl. Urteil des VG Halle v. 23.10.2010).

Im Interesse der Anwohner ist es h.E. unumgänglich, die Sperrzeitregelung für die Freischankflächen, die das eigentliche Hauptproblem darstellen, kurzfristig zu ändern und einen Betrieb über 23.00 Uhr hinaus nicht mehr zuzulassen. In einem etwaigen Rechtsstreit dürfte die derzeitige Regelung wohl keinen Bestand haben. Das wirtschaftliche Interesse der Gastwirte an der Beibehaltung der derzeitigen Regelung muss demgegenüber zurückstehen.

Es wird Folgendes vorgeschlagen:

1. Die Sperrzeitverordnung vom 17.06.1996, zuletzt geändert am 10.07.2009, wird dahingehend geändert, dass die Sperrzeit von Freischankflächen künftig um 23.00 Uhr beginnt. Abweichende

Einzelfallregelungen (Sperrzeitverkürzungen oder – verlängerungen sind nach entsprechender Prüfung und Immissionsbetrachtung nach wie vor möglich (vgl. § 1 Abs. 4). Für die Altstadt dürften z.B. einzelne Sperrzeitverkürzungen jedoch ausscheiden, weil hier eine Gesamtbetrachtung angestellt werden muss.

2. Die vorhandenen Freischankflächen werden neu aufgenommen und lärmschutztechnisch neu bewertet. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen müssen zu gegebener Zeit diskutiert werden.
3. Die Stadt Fürth installiert einen „Runden Tisch“ mit Anwohnern, Gastwirten und OA. Bei Bedarf werden andere Dienststellen hinzugezogen (TfA, LA, Kulturamt, Polizei, etc.). Ziel muss es sein, Vertrauen zu schaffen und die Anwohner in grundsätzliche Planungen der Gastwirte und der Stadt einzubeziehen. In diesem Gremium sollte dann auch besprochen werden, mit welchen konkreten Maßnahmen das Ruhebedürfnis der Anwohner, die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte und eine gedeihliche Weiterentwicklung des Quartiers unter einen Hut gebracht werden können.
4. Die städtischen Dienststellen und Einrichtungen werden verpflichtet, zukünftig bei der Planung von Veranstaltungen in der gesamten Stadt verstärkt die Interessen der Anwohner im Auge zu haben.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	☐ RA	☐ RpA	☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja	☐ nein

II. BMPS/SD - zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/OA

Fürth, 04.04.2011

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Kürzdörfer

Tel.:
1460

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996

Vom

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I. S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert § 4 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl. S. 103, BayRS 7101-1-W) erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert am 10. Juli 2009, wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Betreff**

**Lärmproblematik Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz
Änderung der Verordnung der Stadt Fürth**

I. Beschluss

Gremium

Stadtrat

Datum

13.04.2011

Sitzungsteil

öffentlich

Abstimmungsergebnis

einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
	angen.	abgel.		
	X			1

Beschluss

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird der Vorgang in die Stadtratssitzung vom 25.05.2011 ver-
tagt. Bis dorthin soll der derzeitige Status Quo (Sperrzeit und Sperrzeit Grafflmarkt) beibe-
halten werden. Die Stadt behält sich jedoch vor, in beiden Fällen eine andere Entscheidung
zu treffen, die dann auch kurzfristig zum Grafflmarkt am 27.05.2011 wirkt.

Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Stadtratssitzung an einem noch einzuberufenden „run-
den Tisch“ die Gesamtproblematik zu klären und dem Stadtrat Lösungsvorschläge zu unter-
breiten.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. BMPA/SD zur Fertigung von Abdruck(en) mit Anlage für D, Ref. VI, AWI, LA, SVA, TfA, OA,
BMPA/StR, Ref. III/OA

IV. Ref. III

Fürth, 13.04.2011

Unterschrift der/des Vorsitzenden

Beschluss